

Provisionshinweis zum Kaufanbot

IMMOXX-Beiblatt zum Kaufanbot · gehört zum Anbot, ändert dessen Text nicht

Dieses Blatt gehört zu dem nachstehend bezeichneten Kaufanbot und hält fest, welche Vermittlungsprovision iX immo GmbH in Rechnung stellt, wenn der Kaufvertrag zustande kommt. Es ist kein ÖVI-Formular und ändert den Text des Anbots nicht. Die Provisionsvereinbarung selbst wurde im Maklervertrag mit dem Interessenten (ÖVI-Form 22) getroffen; dieses Blatt bezieht sich für dieses Geschäft.

Anbot und Objekt

OBJEKT (ANSCHRIFT, TOP / GRUNDSTÜCK)

DATUM DES ANBOTS

ANBOTSTELLER (KAUFERSEITE)

MAKLERVERTRAG FORM 22 VOM

KOSTENÜBERSICHT § 30B VOM

Vermittlungsprovision

KAUFPREIS LAUT ANBOT

SATZ %

PROVISION NETTO

UST 20 %

GESAMT BRUTTO

Der Satz liegt innerhalb des Höchstbetrags nach § 12 IMV 1996 (bis 36.336,42 EUR Kaufpreis 4 %, bis 48.448,51 EUR 1.453,46 EUR, darüber 3 % je Auftraggeber). iX immo GmbH wird kraft bestehenden Geschäftsgebrauchs auch für die Verkäuferseite tätig (Doppelmaklertätigkeit, § 5 MaklerG).

Wann der Anspruch entsteht

- Der Provisionsanspruch entsteht mit Rechtswirksamkeit des vermittelten Kaufvertrags (§ 7 Abs 1 MaklerG) und ist mit Rechnungslegung fällig. Wird das Anbot nicht angenommen, entsteht kein Anspruch.
- Die Provision gebührt auch dann, wenn der Kaufvertrag nicht mit dem Anbotsteller selbst, sondern mit einer Person zustande kommt, der der Anbotsteller die Gelegenheit zum Abschluss mitgeteilt hat (§ 15 Abs 1 Z 3 MaklerG).
- Die Rücktrittsrechte nach § 30a KSchG und § 11 FAGG sowie die vollständige Kostenaufstellung ergeben sich aus der Nebenkostenübersicht Kauf / Verkauf / Baurecht (ÖVI-Form 13K) und der Kostenübersicht § 30b, die dem Anbotsteller übergeben wurden.

Bestätigung

Der Anbotsteller bestätigt, diesen Provisionshinweis vor Unterfertigung des Kaufanbots gelesen und verstanden zu haben, und dass ihm der Maklervertrag (Form 22) und die Kostenübersicht nach § 30b MaklerG vor dessen Abschluss übergeben wurden.

ORT, DATUM

Anbotsteller / Käuferseite

Zweiter Anbotsteller (falls vorhanden)